

**Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde
zur Verwendung von Ersatzzahlungen für die Durchführung von Maßnahmen
des Naturschutzes und der Landschaftspflege**
vom 27.November 2015

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Der Kreis Rendsburg Eckernförde, Untere Naturschutzbehörde, gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften Zuwendungen aus Ersatzzahlungen für Naturschutz und Landschaftspflege.

Gemäß § 15 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz und § 9 Abs. 5 Landesnaturschutzgesetz hat der Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft, sofern die Beeinträchtigungen nicht ausgeglichen oder in sonstiger Weise kompensiert werden können, Ersatz in Geld zu leisten. Diese Ersatzzahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst im betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind Maßnahmen, die eine Ausgleichs- und Ersatzfunktion im Sinne des § 15 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz erfüllen.

Maßnahmen, die beeinträchtigte Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes wiederherstellen oder neugestalten können, sind insbesondere

- Anlage naturraumtypischer Biotope oder naturnaher Landschaftselemente
- Entwicklung und Aufwertung von Lebensräumen für die Tier- und Pflanzenwelt
- Vervollständigen des Biotopverbundes
- Förderungen des Gewässerschutzes, des Bodenschutzes oder des Klimaschutzes.

3. Zuwendungsempfänger

Eine Zuwendung können natürliche und juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts erhalten, die in der Lage sind, zuwendungsfähige Maßnahmen fachgerecht durchzuführen oder durchführen zu lassen und dauerhaft zu sichern.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Maßnahmen und Flächenankäufe sind zuwendungsfähig, mit denen eine Aufwertung zugunsten von Naturschutz und Landschaftspflege erfolgt. Dies sind insbesondere:

- Neuanlage oder Aufwertung von Biotopen, wie Knicks, Kleingewässer, Alleen sowie von Naturdenkmälern oder ökologisch bedeutsamen Bereichen;
- Neuanlage von naturnahen Landschaftselementen, wie Gehölzpflanzungen, Streuobstwiesen, Baumpflanzungen oder Naturwaldflächen;
- Ankauf oder langfristige Pacht (mind. 20 Jahre) von ökologisch aufwertbaren Flächen, wie Feuchtgrünland, Fischteiche, Forst- oder Moorparzellen, Trockenrasen, Heideflächen;
- Artenschutzprojekte und Maßnahmen der Besucherlenkung zum Zwecke des Naturschutzes;
- Maßnahmen zur Renaturierung und Verbesserung der ökologischen Qualität an Gewässern (betrifft nicht Maßnahmen nach der WRRL);
- Entsiegelung mit naturschutzfachlicher Aufwertung von Flächen, wie Schulhöfe oder gewerbliche Flächen im Außenbereich.

Die Vorhaben dürfen nicht angefangen oder bereits durchgeführt sein. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde, Untere Naturschutzbehörde, entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel und der gesetzlichen Vorgaben nach naturschutzfachlichen Kriterien und pflichtgemäßem Ermessen über Art und Umfang einer Förderung.

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung in der Regel als Anteilsfinanzierung bereitgestellt und als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Der Eigenanteil wird im Zuwendungsbescheid festgelegt und kann auch im Rahmen von ehrenamtlicher Arbeit erbracht werden, die auch eine Planung oder Durchführung umfassen kann. Im Einzelfall können Kosten der Planung, des Projektmanagements oder des Grunderwerbs nach Maßgabe geltender Honorarordnungen voll oder anteilig übernommen werden. Der Anteil der Förderung richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vorhabenträgers. In begründeten Fällen und beim Flächenankauf ist auch eine Vollfinanzierung möglich, die Zuwendung kann maximal 100% der förderfähigen Kosten umfassen.

Die Verfügbarkeit der Fläche für eine Maßnahme muss vom Grundstückseigentümer, unter Berücksichtigung eventueller Nutzungsrechte Dritter, bestätigt und das Einverständnis zur geeigneten dauerhaften Absicherung der Maßnahme erklärt werden. Bei Maßnahmen, die über die Grundstücksgrenze hinaus wirken können, ist eine schriftliche Zustimmung der Anlieger erforderlich.

Die Maßnahmen sind durch eine Grunddienstbarkeit, die Eintragung in das Biotopkataster oder sonstige rechtliche Verpflichtungen dauerhaft zu sichern.

Maßnahmen unter einer Gesamtsumme von 5000 € sind nicht förderfähig.

5. Verfahren

Die Anträge sind schriftlich bei der Unteren Naturschutzbehörde einzureichen. Folgende Angaben sind erforderlich:

- Maßnahmenbeschreibung mit Darstellung der Ausgleichsfunktion, der besonders zu fördernden Arten oder Lebensräume und der Entwicklungsziele;
- Lagepläne / Bestandspläne;
- Kostenschätzung, Kostenvoranschlag oder Leistungsverzeichnis, entsprechend dem Umfang der Maßnahme. Die Prüfung erfolgt auf Grundlage der Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde (AVO);
- Einverständniserklärung des Eigentümers des Grundstücks bzw. der Anlieger
- Angaben zur langfristigen Betreuung und der dauerhaften Sicherung;
- Erklärung, dass keine naturschutzfachlichen Aufwertungsmaßnahmen bereits erfolgt sind oder aktuell beantragt werden - eine Doppelförderung ist ausgeschlossen (z. B. bereits bestehende Ausgleichsfläche, Ökokonto oder vergleichbares).

Zur Erläuterung des Vorhabens können weitere Unterlagen angefordert werden, die die Untere Naturschutzbehörde zur fachlichen Prüfung oder zur Beteiligung anderer Fachbehörden benötigt.

Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid der Unteren Naturschutzbehörde, auf der Grundlage der Vergaberichtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Ein Anspruch des Antragstellers auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Mittel, die vom Antragsteller für den gleichen Zweck bei anderen Stellen beantragt werden, sind anzugeben und werden von der Fördersumme abgezogen.

Die Nebenbestimmungen und Fristen des Zuwendungsbescheides sind zu beachten.

Die Genehmigungen nach sonstigen Rechtsvorschriften sind vom Antragsteller einzuholen und vor Baubeginn vorzulegen.

Die Fertigstellung der Maßnahme bzw. der Abschluss des Ankaufs oder des Pachtvertrages ist durch den Zuwendungsempfänger bei der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Mit einem Sachbericht ist der Erfolg des Vorhabens zu dokumentieren.

6. Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung erfolgt auf Vorlage von Teilrechnungen oder der Schlussrechnung. Bis zur Fertigstellung und Endabnahme werden 10 % der Gesamtfördersumme als Sicherheit einbehalten.

7. Rückzahlung der Zuwendung

Eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung oder die Beeinträchtigung der geförderten Maßnahme oder falsche Angaben bei der Antragstellung führen zur Rückforderung der Zuwendung.

Der Eigentumswechsel von Flächen oder Maßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich bekannt zu geben. Der Rechtsnachfolger ist vom Zuwendungsempfänger über die mit der Förderung verbundenen Auflagen und Pflichten zu informieren.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 27. November 2015 in Kraft.



Wittl

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Fachdienst Umwelt
Untere Naturschutzbehörde

